

Österreichischer Imkerbund
Georg-Coch-Platz 3/11a
1010 Wien



4020 Linz, Gruberstraße 32,
Telefon: 057891-0
Telefon international: +43 57891-0
Internet: www.keinesorgen.at
E-Mail: office@oeev.at
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Firmensitz: Linz
Firmenbuchnummer: 36941a
Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz
Informationen zum Datenschutz:
www.keinesorgen.at/datenschutz

Ihr Betreuer
Simon Kislinger
Altendorf 31
4793 St.Roman
+43 664 88 648 898
s.kislinger@oeev.at

Polizzen-Ausstellung

Linz, am 24.01.2023

Folgeprämie

vierteljährlich, jeweils zum
01.01., 01.04., 01.07., 01.10.

36.937,58 €

In der ausgewiesenen Prämie ist ein
Laufzeitabhängiger Prämiennachlass
gemäß Punkt 9 der
Allgemeinen Geschäftsbedingungen
vereinbart und berücksichtigt

Versicherungspolizze 566598/090

Bündel Gewerbe

Österreichischer Imkerbund
Georg-Coch-Platz 3/11a
1010 Wien

Versicherung für

Bienenvölker und Belegstellen in Österreich , 1010 Wien

Versicherungsdauer

vom 01.04.2022 bis 01.01.2033 (jeweils 0:00 Uhr)

Vertragsgrundlagen

Dem Versicherungsvertrag liegen die Besonderen Erklärungen und Hinweise auf der
Polizzenrückseite, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.07.2021) sowie die bei
der jeweiligen Sparte angeführten Bedingungen und Klauseln zugrunde. Insbesondere wird
auf die Belehrung über die Rücktrittsrechte und die vereinbarten Obliegenheiten
hingewiesen.

Sämtliche Vertragsgrundlagen stehen während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert
und dauerhaft im Internet unter www.keinesorgen.at/bedingungen zur Abfrage bereit.

RAHMENVERTRAG FÜR DIE MITGLIEDER DES ÖSTERREICHISCHEN IMKERBUNDES

Betrieb:

Haltung und Zucht von Bienen,
Erzeugung von und Handel mit
Imkereiprodukten und Bienen

Versicherungsnehmer:

Österreichischer Imkerbund

Versichert sind:

Mitglieder der Landesverbände (Kärnten, Niederösterreich,
Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien) des
Österreichischen Imkerbundes,
die den Mitgliedsbeitrag für
das laufende Jahr entrichtet haben und die
mit Liste beim entsprechenden Landesverband
gemeldet sind.

HÖCHSTENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

A) je Bienenvolk

- Biene und Wabenbau EUR 125,00
- Beute (die Bienenwohnung für
Bienen, Wabenbau, Ernte- sowie
Futternvorrat) EUR 125,00
- Volle Ernte EUR 125,00
- Futternvorrat EUR 30,00
- Höchstentschädigungsgrenze bei EUR 125,00

WICHTIGE HINWEISE

Durch Unterschrift auf dem Antragsformular - in allen anderen Fällen durch Bezahlung der ausgewiesenen Prämie oder Zustimmung zum Einzug der Prämie vom Konto und Unterlassung des Widerrufs, innerhalb der im Zahlungsverkehr mit den Banken festgelegten Fristen - gibt der Antragsteller / Versicherungsnehmer nachfolgende Erklärung/en ab bzw. erklärt sich dieser mit nachfolgendem Vertragsinhalt einverstanden.

Belehrung über Rücktrittsrechte

Der Versicherungsnehmer kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Frist und Form sind den jeweiligen nachstehenden Erläuterungen der Rücktrittsrechte zu entnehmen.

Bei sämtlichen Rücktrittsrechten genügt zur Fristwahrung die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der jeweils angegebenen Frist. Die Rücktrittserklärung ist an die Oberösterreichische Versicherung AG, Gruberstraße 32, 4020 Linz, oder sofern nicht Schriftform gefordert ist, per E-Mail an office@ooev.at oder in der sonst vorgesehenen Form (siehe unten) an eine empfangsberechtigte Stelle der Oberösterreichischen Versicherung AG zu senden.

Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG

1. Der Versicherungsnehmer kann von seinem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z.B. Brief, E-Mail) zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor der Versicherungsnehmer die Polizza und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.
3. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Oberösterreichische Versicherung AG, Gruberstraße 32, 4020 Linz oder per E-Mail an office@ooev.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Versicherungsnehmer die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertreters des Versicherungsnehmers gelangt.
4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn der Versicherungsnehmer bereits Prämien an den Versicherer geleistet hat, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie der Versicherer dem Versicherungsnehmer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
5. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem der Versicherungsnehmer die Polizza einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit nimmt, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Zustellbevollmächtigung

Wenn in dieser Polizza mehrere Personen als Versicherungsnehmer vorgesehen sind, so gilt die an erster Stelle genannte Person als Empfangsbevollmächtigter der allfälligen weiteren Versicherungsnehmer. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, werden daher alle Zustellungen des Versicherers nur an diesen zuerst genannten Versicherungsnehmer erfolgen.

Besondere Erklärungen und Hinweise zu den Sachversicherungen

1. Begriffsbestimmungen/Abkürzungsverzeichnis der bei den jeweiligen versicherten Sparten verwendeten Begriffe/Abkürzungen

N = Neubauwert: Ortsübliche Kosten der Neuherstellung **B = Bauwert:** Neubauwert abzüglich Entwertung
V = Verkehrswert: Erzielbarer Verkaufspreis für die versicherte Sache (bei Gebäuden ohne Wert des Grundstückes).

2. Indexklausel

Sofern auf der Polizza ein Index (Verbraucherpreis-, Baukosten- oder sonstiger Index) ausgewiesen ist, erhöht bzw. vermindert sich die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage vereinbarungsgemäß jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen des vereinbarten Index seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Eine solche Vereinbarung kann, unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Verzichtes auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung - für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.

3. Wertanpassung

In allen anderen Fällen ermächtigt der Antragsteller/Versicherungsnehmer den Versicherer im Interesse eines gleichbleibenden Versicherungsschutzes die Versicherungssumme(n) im Rahmen der Prämienvorschreibung den steigenden Kosten in Anlehnung an den Baukosten- bzw. Verbraucherpreisindex anzupassen. Er ist jedoch berechtigt, diesbezügliche Aufwertungsvorschläge binnen 14 Tagen nach Erhalt des Zahlscheines abzulehnen, sofern kein Unterversicherungsverzicht beantragt wurde.

4. Subsidiarität

Im Rahmen der ZuHaus-, DaHeim-, AmHof-, AmLand-Versicherung wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

5. Auszug aus den Bewertungsrichtlinien

Grundlagen für die Bewertung sind entsprechend der zu versicherten Sparte verbaute Fläche, Geschoßanzahl, vorhandene Unterkellerungen, Dachgeschoßausbauten bzw. Wohnnutzfläche.

Versicherungspolizze 566598/090

Zerstörung bzw. Beschädigung von
voller Ernte und Futtermittelvorrat

B) je Belegstelle

- Vaternölker (sind spezielle Bienenvölker die auf der Belegstelle von Anfang Mai bis Ende August der Zucht dienen) EUR 150,00
- Königin des Vaternölkens EUR 60,00
- Schutzkasten (spezieller Schutz des darin befindlichen Begattungskästchen) EUR 10,00
- Begattungskästchen EUR 25,00
- die zu begattende Königin EUR 25,00

Risiko:

Bienenvölker und Belegstellen in Österreich und die von österreichischen Imkerinnen/Imkern im Raum Bayern aufgestellte Bienenvölker

Feuer-Gewerbe (Laufzeitabhängiger Prämiennachlass gemäß Punkt 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart und berücksichtigt.)

| | |
|--|--------------|
| 01. Bienenvölker | 6.041.250,00 |
| (16.110 Blöcke, je 50 Völker): | |
| Bewohnte Bienenkästen, Wabenbau, Honig- oder Futtermittelvorrat | |
| 02. Belegstellen lt. Liste (derzeit 33): | 8.910,00 |
| Vaternölker mit Königinnen, Schutzkasten, Begattungskästchen mit Königin | |

Schutzkasten und Begattungskästchen mit Königin gelten auch am eigenen Bienenstand versichert, maximal jedoch 15 Einheiten pro Schadenfall.

Gesamt 6.050.160,00

Vertragsgrundlagen:

ABS2019.21 - Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung
AFB2013 - Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung
Fe3022.15 - Zusatzbed. f. d. Feuervers. von ind., gewerbl. u. sonst. Betrieben
BB5.2

Sturm-Gewerbe (Laufzeitabhängiger Prämiennachlass gemäß Punkt 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart und berücksichtigt.)

| | |
|--|--------------|
| 01. Bienenvölker | 6.041.250,00 |
| (16.110 Blöcke, je 50 Völker): | |
| Bewohnte Bienenkästen, Wabenbau, Honig- oder Futtermittelvorrat | |
| 02. Belegstellen lt. Liste (derzeit 33): | 8.910,00 |
| Vaternölker mit Königinnen, Schutzkästchen, Begattungskästchen mit Königin | |

Versicherungspolizze 566598/090

Schutzkasten und Begattungskästchen mit Königin gelten auch am eigenen Bienenstand versichert, maximal jedoch 15 Einheiten pro Schadenfall.

Mitversichert:

Hochwasser-, Überschwemmungs- und Lawinenschäden sofern die Aufstellung der versicherten Sache unter Anwendung der, den lokalen Verhältnissen entsprechenden Vorsicht erfolgt ist

- Kosten für die Maßnahmen bei den Bienenvölkern auch auf den Belegstellen nach Ausbruch der bösartigen amerikanischen Faulbrut

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist die amtliche Feststellung und Bestätigung der Erkrankung (Höchstentschädigung: je Volk EUR 125,0
Bei Vernichtung oder Beschädigung der Bienenvölker maximal jedoch 15 Völker je versichertem Schadenfall pro Imker/Imkerin pro Versicherungsjahr.
Bei Sanierung der Bienenvölker durch Erstellung von Kunstschwärmen beträgt die Entschädigung pro Volk EUR 62,50)

- Untersuchungskosten bei Verdacht auf Vergiftungsschäden durch Maßnahmen im Pflanzenschutz:

(Höchstentschädigung: 50% der Kosten, maximal EUR 200,00 je Schadenfall;
Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Entschädigung ist die Einhaltung der im "Merkblatt G/5" (Wanderlehrermappe) oder CD angeführten Vorschriften im Falle des Vergiftungsverdachts bei Bienenvölkern)

- Dachlawinen, abrutschende Eis- und Schneelast

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf natürlich angesammelte Eis- und Schneemassen auf Dächern, die selbstständig in Bewegung geraten und abrutschen.

Werden Bienenvölker oder Belegstellen durch so ein Ereignis zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung bis zu den vereinbarten und auf der Polizze angeführten Höchstentschädigungsgrenzen.

Gesamt

6.050.160,00

Vertragsgrundlagen:

ABS2019.21 - Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung
AStB2013 - Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung
St3016.15 - Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung Betrieben
BB5.2

Versicherungspolizze 566598/090

Einbruch (Laufzeitabhängiger Prämiennachlass gemäß Punkt 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart und berücksichtigt.)

| | |
|--|--------------|
| 01. Bienenvölker | 6.041.250,00 |
| (16.110 Blöcke, je 50 Völker): | |
| Bewohnte Bienenkästen, Wabenbau, Honig- oder Futtermittelvorrat | |
| 02. Belegstellen lt. Liste (derzeit 33): | 8.910,00 |
| Vatervölker mit Königinnen, Schutzkästen, Begattungskästchen mit Königin | |

Bei Vernichtung, Beschädigung oder
Entwendung der Bienenvölker, maximal jedoch
15 Völker je versichertem Schadenfall pro
Imker/Imkerin pro Versicherungsjahr.

Mitversichert:

- Schäden durch Vandalismus, Beraubung,
Bären und Vergiftung (auch an frei-
stehenden Völkern und Belegstellen)

Gesamt 6.050.160,00

Vertragsgrundlagen:

ABS2019.21 - Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung
AEB2013 - Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung
ED3165.15 - Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) E165
BB5.2

Betriebshaftpflicht (Laufzeitabhängiger Prämiennachlass gemäß Punkt 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart und berücksichtigt.)

| | |
|--|--------------|
| 01. Betrieb: | 1.000.000,00 |
| Haltung und Zucht von Bienen, Erzeugung von und Handel mit Imkereiprodukten und Bienen | |

Vertragsgrundlagen:

AHVB/EHVB2005.21 - Allgemeine und ergänzende allgemeine Bedingungen für die
Haftpflichtversicherung

Transport

Auf Basis einer Jahres-Pauschalpolizze
gelten die Transporte von Bienen,
Bienenkästen, Wabenbau, Honig-oder
Futtermittelvorrat innerhalb Österreichs
und Bayern mit jedem geeigneten
Transportmittel (PKW, LKW) versichert.

| | |
|---------------------------|----------|
| 01. Maximum je Transport: | 1.000,00 |
|---------------------------|----------|

VERSICHERTE GEFAHREN

gemäß Punkt 3 a) "Besondere Bedingungen
für KFZ-Pauschalversicherung von
Gütertransporten (TRJP-08)"

BESONDERE VEREINBARUNGEN

Versicherungspolize 566598/090

In Abänderung des Pkt. 5 d) TRJP-08
gelten Tiertransporte versichert.
Pkt.6 TRJP-08 gilt gestrichen.
Je Imkereibetrieb wird maximal ein
Versicherungsfall pro Versicherungs-
jahr entschädigt.

Vertragsgrundlagen:

AÖTB2015 - Allgemeine Österreichische Transportversicherungs-Bedingungen
TRJP-08 - Besondere Bedingungen für KFZ-Pauschalversicherung von Gütertransporten
TRMERK-08 - Merkblatt für den Schadenfall

Es gelten die Erläuterungen und
ergänzenden Vereinbarungen laut
Beilage zur Polizze.

Alle angeführten Beträge sind in EUR ausgewiesen.

OBERÖSTERREICHISCHE
Versicherung AG



Mag. Othmar Nagl
Generaldirektor



Mag. Kathrin Kühtreiber-Leitner MBA
Vorstandsdirektorin